

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2615/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2616/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	3
Verordnung (EG) Nr. 2617/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse .....	6
Verordnung (EG) Nr. 2618/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements .....	8
Verordnung (EG) Nr. 2619/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....	10
Verordnung (EG) Nr. 2620/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira .....	12
Verordnung (EG) Nr. 2621/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....	14
Verordnung (EG) Nr. 2622/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira .....	16
Verordnung (EG) Nr. 2623/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen .....	18
Verordnung (EG) Nr. 2624/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	21

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2625/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	24
Verordnung (EG) Nr. 2626/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfenvorschusses	26
Verordnung (EG) Nr. 2627/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28
Verordnung (EG) Nr. 2628/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	30
Verordnung (EG) Nr. 2629/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	33
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2630/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen aus der Europäischen Gemeinschaft nach Bahrain, Haiti, Honduras, Katar, Libyen, Namibia und Usbekistan sowie in die Vatikanstadt <sup>(1)</sup></b>	35
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2631/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein</b>	36
Verordnung (EG) Nr. 2632/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	38
Verordnung (EG) Nr. 2633/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	41
Verordnung (EG) Nr. 2634/2000 der Kommission vom 30. November 2000 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	43
Verordnung (EG) Nr. 2635/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	44
Verordnung (EG) Nr. 2636/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	48
Verordnung (EG) Nr. 2637/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	49
Verordnung (EG) Nr. 2638/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000	51
Verordnung (EG) Nr. 2639/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000	52
Verordnung (EG) Nr. 2640/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000	53

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 2641/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 .....	54
Verordnung (EG) Nr. 2642/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 .....	55
Verordnung (EG) Nr. 2643/2000 der Kommission vom 30. November 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse .....	56
<b>* Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>57</b>

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2000/746/EG:

<b>* Entscheidung des Rates vom 27. November 2000 zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Anwendung einer von Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Maßnahme .....</b>	<b>61</b>
--	-----------

2000/747/EG:

<b>* Entscheidung des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung von Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Anwendung einer von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Maßnahme zu verlängern .....</b>	<b>63</b>
---	-----------

**Kommission**

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

2000/748/EG:

<b>* Beschluss Nr. 177 vom 5. Oktober 1999 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128 B) <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>65</b>
---	-----------

2000/749/EG:

<b>* Beschluss Nr. 178 vom 9. Dezember 1999 über die Auslegung von Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 .....</b>	<b>71</b>
--	-----------

**Berichtigungen**

<b>* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999) .....</b>	<b>72</b>
---	-----------



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2615/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	105,3
	204	112,9
	999	109,1
0707 00 05	624	195,0
	999	195,0
0709 90 70	052	81,7
	999	81,7
0805 20 10	204	73,6
	999	73,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,4
	999	63,4
	0805 30 10	74,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	600	60,4
	999	67,3
	052	76,5
	400	84,1
	404	89,1
0808 20 50	999	83,2
	052	77,1
	064	58,5
	400	90,8
	720	129,7
	999	89,0

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2616/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	13,07	3,07
	niederer Qualität	43,73	33,73
1002 00 00	Roggen	32,45	22,45
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	32,45	22,45
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	32,45	22,45
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	63,56	53,56
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	63,56	53,56
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	32,45	22,45

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 15. November 2000 bis 29. November 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	137,54	134,09	110,40	96,84	194,85 (**)	184,85 (**)	120,12 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	18,33	11,36	5,09	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	29,58	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,50 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 31,42 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2617/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	27,00
1003 00 90 9000	0,00
1004 00 00 9400	30,00
1005 90 00 9000	30,00
1006 30 92 9100	185,00
1006 30 92 9900	185,00
1006 30 94 9100	185,00
1006 30 94 9900	185,00
1006 30 96 9100	185,00
1006 30 96 9900	185,00
1006 30 98 9100	185,00
1006 30 98 9900	185,00
1006 30 65 9900	185,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	30,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 20 10 9200	39,28
1102 20 10 9400	33,67
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	0,00
1103 11 10 9200	0,00
1103 11 90 9200	0,00
1103 13 10 9100	50,51
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	63,34
1104 21 50 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2618/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2394/2000 <sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 12.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	21,00	21,00	21,00	25,00
Gerste (1003 00 90)	21,00	21,00	21,00	25,00
Mais (1005 90 00)	36,00	36,00	36,00	39,00
Hartweizen (1001 10 00)	21,00	21,00	21,00	25,00
Hafer (1004 00 00)	36,00	36,00	—	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2619/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung**  
**von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom  
15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für  
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kana-  
rischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2393/2000 <sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur  
Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und  
Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-  
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt  
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die  
im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92  
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 10.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

*(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	17,00
Gerste	(1003 00 90)	17,00
Mais	(1005 90 00)	33,00
Hartweizen	(1001 10 00)	17,00
Hafer	(1004 00 00)	33,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2620/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung**  
**von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom  
15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für  
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der  
Azoren und Madeiras <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommis-  
sion <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2404/2000 <sup>(4)</sup>, enthält die Beihilfebestimmungen zur  
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-  
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-  
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt  
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den  
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92  
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 27.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	17,00	17,00
Gerste (1003 00 90)	17,00	17,00
Mais (1005 90 00)	33,00	33,00
Hartweizen (1001 10 00)	17,00	17,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die**  
**Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 <sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln***(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	182,00
Bruchreis (1006 40)	40,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2622/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira***(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	182,00	182,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2623/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(3)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.(4) Da nach einigen Bestimmungen 15 310 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2000 <sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 15 310 t ausgenommen, ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.<sup>(5)</sup> ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag ( <sup>1</sup> )	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag ( <sup>1</sup> )
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	135,00	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	169,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	135,00		R02	EUR/t	174,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	135,00		R03	EUR/t	179,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	131,00
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	135,00		A97	EUR/t	174,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	135,00	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	174,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	135,00		R01	EUR/t	169,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	131,00
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	135,00	1006 30 67 9100	A97	EUR/t	174,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	135,00		021 und 023	EUR/t	174,00
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	135,00		064	EUR/t	131,00
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064	EUR/t	131,00
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	135,00	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	169,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	135,00		R02	EUR/t	174,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	135,00		R03	EUR/t	179,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	179,00
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	169,00		064	EUR/t	131,00
	R02	EUR/t	174,00	1006 30 94 9100	A97	EUR/t	174,00
	R03	EUR/t	179,00		064	EUR/t	131,00
	064	EUR/t	131,00		R01	EUR/t	169,00
	A97	EUR/t	174,00		R02	EUR/t	174,00
	021 und 023	EUR/t	174,00		R03	EUR/t	179,00
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	169,00		064	EUR/t	131,00
	A97	EUR/t	174,00		A97	EUR/t	174,00
	064	EUR/t	131,00	1006 30 94 9900	021 und 023	EUR/t	174,00
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	169,00		R01	EUR/t	169,00
	R02	EUR/t	174,00		A97	EUR/t	174,00
	R03	EUR/t	179,00		064	EUR/t	131,00
	064	EUR/t	131,00	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	169,00
	A97	EUR/t	174,00		R02	EUR/t	174,00
	021 und 023	EUR/t	174,00		R03	EUR/t	179,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	169,00		064	EUR/t	131,00
	064	EUR/t	131,00		A97	EUR/t	174,00
	A97	EUR/t	174,00	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	174,00
					R01	EUR/t	169,00
					A97	EUR/t	174,00
					064	EUR/t	131,00
				1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	174,00
				1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
				1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(<sup>1</sup>) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Lizenzen bis zu den nachfolgenden für die einzelnen Bestimmungsländer festgelegten Mengen:

Bestimmungsland R01: 3 320 t

Sämtliche Bestimmungsländer R02, R03 und A40: 1 750 t

Bestimmungsländer 021 und 023: 440 t

Bestimmungsland 064: 9 500 t

Bestimmungsland A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2624/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(3)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission <sup>(5)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe  
und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,22 <sup>(2)</sup>
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,22 <sup>(2)</sup>
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	72,62 <sup>(4)</sup>
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822 <sup>(1)</sup>
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,22 <sup>(2)</sup>
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822 <sup>(1)</sup>
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822 <sup>(1)</sup>
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	38,22 <sup>(2)</sup>
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

<sup>(3)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

<sup>(4)</sup> Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2625/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2459/2000 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2610/2000 <sup>(4)</sup> festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2459/2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2459/2000 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 283 vom 9.11.2000, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 72.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,16 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,09 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,16 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	31,09 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	38,22
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	38,22
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	38,22
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3822

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2626/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 <sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschluss dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um 15 % erhöhten Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1842/2000 der Kommission <sup>(6)</sup> wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 geschätzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschussbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 40,899 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschluss beläuft sich auf:

— 39,899 EUR/100 kg in Spanien,

— 20,871 EUR/100 kg in Griechenland,

— 65,411 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.<sup>(6)</sup> ABl. L 220 vom 31.8.2000, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2627/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	-1,28	-2,56	-3,84	-5,12	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	-1,09	-2,18	-3,27	-4,36	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	-1,02	-2,04	-3,06	-4,08	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2628/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	39,28	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	42,09
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	33,67	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	32,27
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	33,67	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	A00	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	A00	EUR/t	57,01	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	57,01	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	7,02
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	50,51	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	39,28	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	33,67	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	A00	EUR/t	33,67	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	35,02	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	44,90
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	44,90
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	44,90
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	44,90
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	60,80
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	63,34	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	60,80
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	50,67	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	A00	EUR/t	43,98
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	44,90	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	A00	EUR/t	33,67
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	36,48	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	43,98
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	33,67
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	33,67
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	43,98
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	33,67
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	50,67	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	46,09
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	53,84	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	31,99
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	33,67

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2629/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup> bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	28,06
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2630/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen aus der Europäischen Gemeinschaft nach Bahrain, Haiti, Honduras, Katar, Libyen, Namibia und Usbekistan sowie in die Vatikanstadt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/816/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Januar 2000 richtete die Europäische Kommission eine Verbalnote an alle nicht der OECD angehörenden Staaten (sowie an Ungarn und Polen, die den Beschluss K(92) 39 endg. des OECD-Rates noch nicht anwenden). Mit dieser Note verfolgte die Kommission einen dreifachen Zweck: i) diese Länder über die neuen Verordnungen der Gemeinschaft zu unterrichten, ii) sie um Bestätigung ihrer in den Anhängen der beiden Verordnungen festgelegten Standpunkte zu ersuchen und iii) eine Antwort von denjenigen Ländern zu erhalten, die 1994 nicht geantwortet hatten.
- (2) Unter den Ländern, die eine Antwort einreichten, teilten die Folgenden der Kommission mit, dass sie keine Verbringung von Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 in ihr Gebiet wünschen:
  1. Bahrain (Antwort vom 29. Februar 2000).
  2. Haiti (Antwort vom 1. März 2000).
  3. Honduras (Antwort vom 23. März 2000).
  4. Katar (Antwort vom 9. Mai 2000).
  5. Libyen (Antwort vom 22. Februar 2000).
  6. Namibia (Antwort vom 20. Februar 2000).

7. Usbekistan (Antwort vom 6. März 2000).

8. Vatikanstadt (Antwort vom 16. März 2000).

- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wurden die offiziellen Anträge dieser Länder am 19. Juni 2000 dem in Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluss 96/350/EG der Kommission <sup>(4)</sup>, eingesetzten Ausschuss notifiziert.
- (4) Zur Berücksichtigung der neuen Lage dieser Länder ist eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates <sup>(5)</sup>, zur Festlegung gemeinsamer Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfall erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Länder werden den in Anhang A aufgeführten Ländern mit dem Vermerk „alle Arten“ hinzugefügt:  
„Bahrain, Haiti, Honduras, Katar, Libyen, Namibia, Usbekistan und die Vatikanstadt“.
2. Folgende Länder werden aus der Liste in Anhang B gestrichen:  
„Bahrain, Haiti, Honduras, Katar, Namibia, Usbekistan und die Vatikanstadt“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 45.<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.<sup>(4)</sup> ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2631/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2237/2000 <sup>(3)</sup>, sieht eine Verlängerung der Anwendungsdauer von bestimmten, vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen bis 30. November 2000, d. h. bis zur Fertigstellung und Annahme der Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung vor. Da diese Durchführungsbestimmungen jedoch bis 30. November 2000 noch nicht festgelegt sein werden, sollte die Gültigkeit mehrerer der vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen um eine kurze zusätzliche Frist verlängert werden.
- (2) Durch die Einführung einer zusätzlichen Übergangszeit wird die Anwendung des wesentlichen Teils der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein ab dem vom Rat bestimmten Zeitpunkt nicht in Frage gestellt, da die wichtigsten einschlägigen Vorschriften bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder durch die bereits verabschiedeten Durchführungsverordnungen erlassen sind.
- (3) Bei der Annahme der Durchführungsbestimmungen wurden in einer Reihe von Fällen größere Fortschritte erzielt als in anderen. Es empfiehlt sich deshalb die

Festlegung zusätzlicher, fallweise unterschiedlich langer Fristen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1**Abweichend von mehreren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gelten allein die im Anhang in Teil A bzw. B aufgelisteten Bestimmungen bis 31. Januar bzw. 31. März 2001.“*

2. In Artikel 3 wird der 30. November 2000 durch 31. März 2001 ersetzt.

3. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.<sup>(3)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 18.

## ANHANG

**Teil A**

Liste der bis 31. Januar 2001 geltenden Bestimmungen:

- a) Artikel 1 und 3 sowie Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84,
- b) Verordnung (EWG) Nr. 2390/89,
- c) Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2391/89,
- d) Artikel 3, 31 und 71 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

**Teil B**

Liste der bis 31. März 2001 geltenden Bestimmungen:

- a) Artikel 15 Absätze 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,
  - b) Verordnung (EWG) Nr. 2392/89,
  - c) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91,
  - d) Artikel 8, 9 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92,
  - e) Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2632/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(6)</sup>, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 55.<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	15,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	34,88
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	68,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	75,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	177,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	170,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2633/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 <sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses

gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	38,22	38,22

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2634/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 <sup>(5)</sup>, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 werden für die zwischen dem 29. Mai 2000 und 31. Mai 2001 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.
- (3) Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 27.

November 2000 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für die Monate Dezember 2000 und Januar 2001 genannte Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 28. November 2000 und vor dem 29. Januar 2001 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anbetracht der der Kommission am 27. November 2000 vorliegenden Informationen werden die am 29. November 2000 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,4454 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 28. November 2000 und vor dem 29. Januar 2001 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2635/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999<sup>(9)</sup>, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.<sup>(9)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000.

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	3,502	3,502
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	3,167	3,167
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2008 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,806 0,952 2,806 2,105 0,714 2,105 0,952 2,806	2,806 0,952 2,806 2,105 0,714 2,105 0,952 2,806
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,806 0,952 2,806	2,806 0,952 2,806

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	13,700 13,700 13,700	13,700 13,700 13,700
1006 40 00	Bruchreis	4,000	4,000
1007 00 90	Sorghum	—	—

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

<sup>(3)</sup> Waren, aufgenommen in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

<sup>(4)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2636/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 7,23 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

<sup>(6)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2637/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. November 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,27	-2,54	-3,81	-5,08	-6,35
1107 20 00 9000	A00	0	-1,49	-2,98	-4,47	-5,96	-7,45

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 6	7. Term. 7	8. Term. 8	9. Term. 9	10. Term. 10	11. Term. 11
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-7,62	-8,89	-10,16	-11,43	-12,70	-13,97
1107 20 00 9000	A00	-8,94	-10,43	-11,92	-13,41	-14,90	-16,39

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2638/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2000 <sup>(6)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 24. bis zum 30. November 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 37.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2639/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 24. bis zum 30. November 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 3,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2640/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 24. bis zum 30. November 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2641/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 24. bis zum 30. November 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote auf 26,90 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2642/2000 DER KOMMISSION****vom 30. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 24. bis zum 30. November 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote auf 29,95 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2643/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 30. November 2000**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2432/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tafeltrauben bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 30. November 2000 ausgeführte Tafeltrauben gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2432/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tafeltrauben betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 30. November 2000 und vor dem 16. November 2001 angenommen werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 30.

**RICHTLINIE 2000/79/EG DES RATES****vom 27. November 2000**

**über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Sozialpartner können gemäß Artikel 139 Absatz 2 des Vertrags gemeinsam beantragen, dass auf Gemeinschaftsebene geschlossene Vereinbarungen durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführt werden.
- (2) Der Rat hat die Richtlinie 93/104/EG<sup>(1)</sup> über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung erlassen. Die Zivilluftfahrt zählt zu den von dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereichen. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Richtlinie 2000/34/EG zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG verabschiedet, mit der die Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die aus dieser bislang ausgeschlossen waren, ebenfalls abgedeckt werden sollen.
- (3) Die Kommission hat gemäß Artikel 138 Absatz 2 des Vertrags die Sozialpartner zu der möglichen Ausrichtung einer Gemeinschaftsaktion bezüglich der von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereiche angehört.
- (4) Da die Kommission nach dieser Anhörung zu dem Schluss kam, dass eine Gemeinschaftsaktion zweckmäßig sei, hörte sie die Sozialpartner auf europäischer Ebene gemäß Artikel 138 Absatz 3 des Vertrags zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags erneut an.
- (5) Die Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), die Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF), die European Cockpit Association (ECA), die European Regions Airline Association (ERA) und die International Air Carrier Association (IACA) haben die Kommission von ihrem Wunsch in Kenntnis gesetzt, gemäß Artikel 138 Absatz 4 Verhandlungen aufzunehmen.
- (6) Am 22. März 2000 schlossen die genannten Organisationen eine Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt.
- (7) Die Vereinbarung enthält einen an die Kommission gerichteten gemeinsamen Antrag, die Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 139 Absatz 2 des Vertrags durchzuführen.
- (8) Diese Richtlinie und die Vereinbarung enthalten spezifischere Vorschriften im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 93/104/EG, die die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt betreffen.
- (9) Nach Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 93/104/EG ist ein „mobiler Arbeitnehmer“ jeder Arbeitnehmer, der als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals im Dienste eines Unternehmens beschäftigt ist, das Personen oder Güter im Straßen- oder Luftverkehr oder in der Binnenschifffahrt befördert.
- (10) Das angemessene Instrument für die Durchführung der Vereinbarung ist eine Richtlinie im Sinne von Artikel 249 des Vertrags.
- (11) Angesichts der starken Integration des Luftfahrtsektors und der dort herrschenden Wettbewerbsbedingungen können die Ziele dieser Richtlinie — nämlich Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer — von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, weswegen nach dem Subsidiaritätsprinzip des Artikels 5 des Vertrags eine Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (12) Diese Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Freiheit, die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe, die dort nicht eigens definiert sind, in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu bestimmen, wie es auch bei den übrigen sozialpolitischen Richtlinien der Fall ist, die ähnliche Begriffe verwenden. Allerdings müssen die Begriffsbestimmungen mit der Vereinbarung kompatibel sein.
- (13) Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag gemäß ihrer Mitteilung vom 20. Mai 1998 über die Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung der Repräsentativität der Unterzeichnerparteien und der Rechtmäßigkeit jeder Klausel der Vereinbarung erstellt. Die Unterzeichnerparteien verfügen über eine ausreichende kumulative Repräsentativität für das fliegende Personal im Dienste eines Unternehmens, das Personen oder Güter im Zivilluftverkehr befördert.
- (14) Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag gemäß Artikel 137 Absatz 2 des Vertrags erstellt, dem zufolge Richtlinien im Bereich der Sozialpolitik „keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben (sollen), die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.“

<sup>(1)</sup> ABL L 307 vom 13.12.1993, S. 18. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2000/34/EG (ABL L 195 vom 1.8.2000, S. 41).

- (15) Diese Richtlinie und die Vereinbarung legen einen Mindeststandard fest. Die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner sollten günstigere Bestimmungen beibehalten oder einführen können.
- (16) Die Durchführung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für Rückschritte hinter den bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erreichten Stand dienen.
- (17) Die Kommission hat das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen unterrichtet und ihnen ihren Richtlinienvorschlag, der die Vereinbarung umfasst, übermittelt.
- (18) Das Europäische Parlament hat am 3. Oktober 2000 eine Entschließung betreffend die Rahmenvereinbarung der Sozialpartner angenommen.
- (19) Die Durchführung der Vereinbarung trägt zur Erreichung der Ziele des Artikels 136 des Vertrags bei —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Zweck dieser Richtlinie ist die Durchführung der Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt, die am 22. März 2000 zwischen den Organisationen geschlossen wurde, die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer der Zivilluftfahrt vertreten: der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA).

Der Wortlaut der Vereinbarung ist beigefügt.

#### *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften beibehalten oder einführen, die günstiger sind als die Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Die Durchführung dieser Richtlinie ist unter keinen Umständen ein hinreichender Grund zur Rechtfertigung einer Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in

den von dieser Richtlinie abgedeckten Bereichen. Dies gilt unbeschadet der Rechte der Mitgliedstaaten und/oder der Sozialpartner, angesichts sich wandelnder Bedingungen andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Regelungen festzulegen als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie gelten, sofern die Mindestvorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Dezember 2003 nachzukommen, oder sie sorgen dafür, dass bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die Sozialpartner im Wege von Vereinbarungen die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben. Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, die es ihnen erlauben, die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse jederzeit gewährleisten zu können. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

É. GUIGOU

## ANHANG

**Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt, geschlossen von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA)**

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 138 und 139 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 139 Absatz 2 des Vertrags sieht vor, dass auf Gemeinschaftsebene geschlossene Vereinbarungen auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführt werden können.

Die Unterzeichnerparteien stellen hiermit einen solchen Antrag.

Nach Auffassung der Unterzeichnerparteien handelt es sich bei den Bestimmungen dieser Vereinbarung um „spezifischere Vorschriften“ im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 93/104/EG des Rates, sodass die Bestimmungen dieser Richtlinie insofern nicht gelten —

SIND DIE UNTERZEICHNERPARTEIEN WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Klausel 1*

(1) Die Vereinbarung gilt für die Arbeitszeit des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt.

(2) Sie enthält spezifischere Vorschriften im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 93/104/EG des Rates, die die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt betreffen.

*Klausel 2*

(1) „Arbeitszeit“ bezeichnet jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt.

(2) „Fliegendes Personal der Zivilluftfahrt“ bezeichnet die Mitglieder der Besatzung an Bord eines Zivilluftfahrzeugs, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat beschäftigt werden.

(3) „Blockzeit“ bezeichnet die Zeit zwischen dem erstmaligen Abrollen eines Luftfahrzeugs aus seiner Parkposition zum Zweck des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind.

*Klausel 3*

(1) Das fliegende Personal der Zivilluftfahrt hat Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen; die Voraussetzungen für diesen Anspruch und für die Gewährung des Jahresurlaubs sind durch die nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten geregelt.

(2) Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

*Klausel 4*

(1) a) Das fliegende Personal der Zivilluftfahrt hat Anspruch auf eine unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszu-

stands vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit und danach in regelmäßigen Abständen.

b) Leidet ein Mitglied des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt an gesundheitlichen Problemen, die anerkanntermaßen damit zusammenhängen, dass die betreffende Person auch nachts arbeitet, so wird ihr nach Möglichkeit eine ihrer Eignung entsprechende Tätigkeit als Mitglied des fliegenden Personals oder des Bodenpersonals zugewiesen, die nur am Tage ausgeübt wird.

(2) Die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustands gemäß Absatz 1 Buchstabe a) unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

(3) Die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens durchgeführt werden.

*Klausel 5*

(1) Den Mitgliedern des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt wird ein der Art ihrer Tätigkeit entsprechender Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit gewährt.

(2) Für die Sicherheit und Gesundheit des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt stehen jederzeit angemessene Schutz- und Präventionsvorkehrungen oder -einrichtungen zur Verfügung.

*Klausel 6*

Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, die Arbeit nach einem bestimmten Rhythmus zu organisieren, den allgemeinen Grundsatz berücksichtigt, dass die Arbeit dem Arbeitnehmer angepasst sein muss.

*Klausel 7*

Die zuständigen Behörden sind auf Verlangen über spezifische Arbeitsrhythmen für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt zu informieren.

*Klausel 8*

(1) Die Arbeitszeit ist unbeschadet etwaiger künftiger Gemeinschaftsbestimmungen über Flugdienstzeitbegrenzungen sowie Ruhezeitregelungen und in Verbindung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu betrachten, die bei allen diesbezüglichen Fragen zu berücksichtigen sind.

(2) Die maximale jährliche Arbeitszeit beträgt einschließlich der durch geltendes Recht geregelten Bereitschaftszeit zur Aufgabenzuweisung 2000 Stunden, wobei die Blockzeit auf 900 Stunden beschränkt ist.

(3) Die maximale jährliche Arbeitszeit sollte so gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, wie dies in der Praxis möglich ist.

*Klausel 9*

Unbeschadet der Klausel 3 erhält das fliegende Personal der Zivilluftfahrt im Voraus bekanntzugebende flugdienstzeitfreie und bereitchaftsfreie Tage wie folgt:

- a) mindestens 7 Ortstage pro Kalendermonat, die die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einschließen können, und
- b) mindestens 96 Ortstage pro Kalenderjahr, die die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einschließen können.

*Klausel 10*

Die Parteien überprüfen die obigen Bestimmungen 2 Jahre nach Ablauf der Durchführungsfrist, die im Ratsbeschluss zur Inkraftsetzung dieser Vereinbarung festgelegt wird.

Brüssel, 22. März 2000.

*Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA)*

Karl-Heinz Neumeister, Generalsekretär  
Manfred Merz, Stellvertretender Vorsitzender des AEA-Sozialausschusses, Vorsitzender des Verhandlungsteams

*Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)*

Brenda O'Brien, Assistentin des Generalsekretärs  
Betty Lecouturier, Vorsitzende, Ausschuss „Kabinenpersonal“  
Bent Gehlsen, Mitglied der Verhandlungsgruppe, Ausschuss „Kabinenpersonal“

*European Cockpit Association (ECA)*

Kapitän Francesco Gentile, Vorsitzender  
Kapitän Bill Archer, Stellvertretender Vorsitzender  
Giancarlo Crivellaro, Generalsekretär

*European Regions Airline Association (ERA)*

Mike Ambrose, Generaldirektor

*International Air Carrier Association (IACA)*

Marc Frisque, Generaldirektor  
Allan Brown, Direktor Luftfahrtspolitik und Industrie

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. November 2000

**zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Anwendung einer von Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Maßnahme**

(2000/746/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(1)</sup>, im Folgenden „Sechste MwSt.-Richtlinie“ genannt, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben, dessen Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 17. Mai 2000 registriert wurde, hat die französische Regierung auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten MwSt.-Richtlinie eine Ermächtigung zur Anwendung einer von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Richtlinie abweichenden Maßnahme beantragt.
- (2) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt.-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.
- (3) Die anderen Mitgliedstaaten wurden nach Artikel 27 der Sechsten MwSt.-Richtlinie mit Schreiben vom 14. Juni 2000 von dem Antrag Frankreichs unterrichtet.
- (4) Nach Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten MwSt.-Richtlinie geht in die Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen grundsätzlich alles ein, was den Wert der

Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleister für diese Umsätze vom Abnehmer oder Dienstleistungsempfänger oder einem Dritten erhält oder erhalten soll.

- (5) Die Französische Republik hat beantragt, abweichend von diesen Bestimmungen in die Steuerbemessungsgrundlage für Umsätze, die die Verarbeitung von Anlagegold beinhalten, auch den Wert des vom Abnehmer der Dienstleistung gelieferten und zur Herstellung des Endprodukts verwendeten Ausgangsmaterials einzubeziehen.
- (6) Diese Abweichung zielt darauf ab, die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Anlagegold zu verhindern und so bestimmte Steuerhinterziehungen und -umgehungen zu verhüten. Sie erfüllt somit die in Artikel 27 der Sechsten MwSt.-Richtlinie festgelegten Voraussetzungen.
- (7) Diese Steuerhinterziehungen und -umgehungen erfolgen hauptsächlich in der Weise, dass zunächst von der MwSt. befreites Anlagegold erworben und dieses anschließend zu Schmuck oder anderen Gegenständen verarbeitet wird, wobei der Wert des in den betreffenden Umsatz einbezogenen Anlagegoldes nicht mit der MwSt. belastet wird.
- (8) Die Ermächtigung zur Anwendung der abweichenden Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet, damit zu diesem Zeitpunkt geprüft werden kann, ob sie in Anbetracht der Entwicklungen bei der Anwendung der mit der Richtlinie 98/80/EG<sup>(2)</sup> eingeführten Sonderregelung für Anlagegold noch zweckmäßig ist.
- (9) Die abweichende Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/65/EG (AbL. L 269 vom 21.10.2000, S. 44).

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 17.10.1998, S. 31.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, abweichend von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten MwSt.-Richtlinie in die Bemessungsgrundlage für die Steuer, die für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen geschuldet wird, die die Verarbeitung von befreitem Anlagegold beinhalten, auch den Marktwert des in dem Endprodukt enthaltenen Anlagegoldes einzubeziehen.

*Artikel 2*

Die Ermächtigung nach Artikel 1 läuft am 31. Dezember 2004 aus.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. FABIUS

---

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. November 2000

### zur Änderung von Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Anwendung einer von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Maßnahme zu verlängern

(2000/747/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup>, im Folgenden „Sechste MwSt.-Richtlinie“ genannt, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt.-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.
- (2) Mit Schreiben, dessen Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 16. Juni 2000 registriert wurde, hat die Regierung des Vereinigten Königreichs eine Verlängerung der Abweichung beantragt, zu deren Anwendung das Land ursprünglich mit den Entscheidungen 95/252/EG <sup>(2)</sup>, 98/198/EG <sup>(3)</sup> und 1999/79/EG <sup>(4)</sup> ermächtigt wurde.
- (3) Die anderen Mitgliedstaaten wurden mit Schreiben vom 28. Juli 2000 von dem Antrag des Vereinigten Königreichs unterrichtet.
- (4) Nach der Abweichung sind zum einen 50 % der MwSt. auf die Gebühren für Vermietung oder Leasing eines Personenkraftfahrzeugs vom Vorsteuerabzugsrecht des Mieters oder Leasingnehmers ausgeschlossen, wenn dieses Fahrzeug privat genutzt wird, und zum anderen wird auf die Erhebung der für die private Nutzung des betreffenden Fahrzeugs geschuldeten MwSt. verzichtet.
- (5) Die rechtlichen und sachlichen Elemente, die die Ermächtigung zur Anwendung einer abweichenden Maßnahme gerechtfertigt haben, sind unverändert und bestehen weiter.
- (6) Die Kommission hat am 17. Juni 1998 einen Vorschlag für eine Richtlinie <sup>(5)</sup> zur Änderung der Sechsten

MwSt.-Richtlinie bezüglich des Vorsteuerabzugs vorgelegt.

- (7) Dieser Vorschlag zielt auf eine Annäherung der Vorschriften über die Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts ab, sodass die Unterschiede zwischen den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften, insbesondere bezüglich der Ausgaben für Personenkraftfahrzeuge, verringert werden.
- (8) Die Geltungsdauer der Ermächtigung ist daher bis zum Inkrafttreten der oben genannten neuen Richtlinie zu verlängern, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003, falls jene Richtlinie bis dahin noch nicht in Kraft getreten sein sollte. Zu diesem Zeitpunkt kann unter Berücksichtigung der Beratungen im Rat geprüft werden, ob die abweichende Maßnahme noch erforderlich ist.
- (9) Die abweichende Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 98/198/EG erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 3

Diese Ermächtigung erlischt am Tag des Inkrafttretens der gemeinschaftlichen Vorschriften, mit denen festgelegt wird, welche Ausgaben keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Sechsten MwSt.-Richtlinie eröffnen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2003.“

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/65/EG (AbL. L 269 vom 21.10.2000, S. 44).

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. L 27 vom 2.2.1999, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. C 219 vom 15.7.1998, S. 16.



## KOMMISSION

### VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

**BESCHLUSS Nr. 177**

**vom 5. Oktober 1999**

**über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128 B)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/748/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 165 vom 30. Juni 1997 zur Aufstellung und Anpassung einiger zur Durchführung der Verordnungen erforderlicher Vordruckmuster,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vordrucke E 128 und E 128 B sind anzupassen, damit der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, durch welche die Bestimmungen über den Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit auf Studierende ausgedehnt wurden, Rechnung getragen wird.
- (2) Über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (3) Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden.
- (4) Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.
- (5) Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die im Beschluss Nr. 165 vom 30. Juni 1997 enthaltenen Vordruckmuster E 128 und E 128 B für während eines Aufenthalts in einem Mitgliedstaat erforderliche Sachleistungen ohne Voraussetzung des unverzüglichen Erfordernisses werden durch die beigefügten Muster ersetzt.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) die Vordrucke entsprechend den beigefügten Mustern zur Verfügung.
3. Jeder Vordruck steht in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und ist in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
4. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*

Jorma PERÄLÄ

---

**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTS IN EINEM MITGLIEDSTAAT**

(Achtung: Dieser Vordruck verleiht keinen Anspruch, wenn Zweck der Reise eine ärztliche Behandlung im Ausland ist.)

Verordnungen über soziale Sicherheit: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Art. 22b; Art. 34b

Der zuständige Träger füllt den Vordruck in Druckschrift aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat.

<b>1.</b>	<b>Anspruchsberechtigter:</b>	<input type="checkbox"/> Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat: Arbeitnehmer/Selbständiger (2) <input type="checkbox"/> Studierender
1.1	Name (3): ..... Frühere Namen (3): ..... Vornamen: ..... Geburtsdatum (4): ..... Ständige Anschrift: Straße ..... Ort ..... Postleitzahl ..... Land (1) .....	
1.2	D.N.I. (5): ..... Kenn-Nummer (6): .....	

<b>2.</b>	<b>Familienangehörige, die sich vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat begeben</b>				
2.1	Name (3)	Frühere Namen (3)	Vornamen	Geburtsdatum (4)	Kenn-Nummer (6)
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
2.2	Ständige Anschrift (7): Straße ..... Ort ..... Postleitzahl ..... Land (1) .....				

3. Mit diesem Vordruck können die Obengenannten von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes die **erforderlichen Sachleistungen** bei Krankheit und Mutterschaft sowie als vorläufige Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheiten erlangen.

in (1): ..... vom (4): ..... bis zum: ..... einschließlich

<b>4.</b>	<b>Zuständiger Träger</b>	
4.1	Bezeichnung: .....	Kenn-Nummer (8): .....
4.2	Anschrift: Straße ..... Ort ..... Postleitzahl ..... Land (1) .....	
4.3	Stempel:	Datum (4): ..... Unterschrift: .....

<b>5.</b>	<b>Verlängerung der Gültigkeitsdauer</b>			
5.1	vom .....	bis .....	5.3 vom .....	bis .....
5.2	Stempel:	Datum: .....	5.4 Stempel:	Datum: .....
		Unterschrift: .....		Unterschrift: .....

## HINWEISE FÜR DEN VERSICHERTEN UND DESSEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

- a) Wenn Sie Leistungen, einschließlich Krankenhausbehandlung, benötigen, ist dieser Vordruck dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar:
- in **Belgien**: der „mutualité“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;
- in **Dänemark**: den praktischen Ärzten, Zahnärzten und öffentlichen Krankenhäusern. Fachärztliche Behandlung können Sie aufgrund einer Verweisung des praktischen Arztes in Anspruch nehmen. Weitere Auskünfte erteilt die Gemeinde-/Gebietsverwaltung;
- in **Deutschland**: der Krankenkasse Ihrer Wahl, die gegen den Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne die Voraussetzung des unverzüglichen Erfordernisses verleiht;
- in **Griechenland**: in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;
- in **Spanien**: den Ärzte- und Krankenhausdiensten des spanischen öffentlichen Gesundheitswesens. Der Vordruck ist zusammen mit einer Photokopie vorzulegen;
- in **Frankreich**: beim Antrag auf Erstattung der „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Ortskrankenkasse) oder bei Krankenhausbehandlung unmittelbar dem Krankenhaus;
- in **Irland**: dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;
- in **Italien**: in der Regel der gebietsmäßig zuständigen „Azienda sanitaria locale“ (ASL) (Ortsstelle der Gesundheitsverwaltung); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt dem „Ministero della sanità — Ufficio di sanità marittima o aerea“. (Gesundheitsministerium — gebietsmäßig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);
- in **Luxemburg**: der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);
- in den **Niederlanden**: der „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds“ (ANOZ — Allgemeine Niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) in Utrecht, die gegen diesen Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne Voraussetzung des unmittelbaren Erfordernisses verleiht;
- in **Österreich**: der für den Aufenthaltsort zuständigen „Gebietskrankenkasse“;
- in **Portugal**: für das Festland: der „Administração Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; für Madeira: der „Direção Regional de Saúde Pública“ (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; für die Azoren: der „Direção Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsdirektion in Angra do Heroísmo);
- in **Finnland**: der Ortsgeschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt), wenn im Privatsektor angefallene Arztkosten erstattet werden sollen. Sachleistungen sind bei kommunalen Gesundheitsversorgungsstellen und öffentlichen Krankenhäusern gegen Vorlage dieser Bescheinigung zu erhalten;
- in **Schweden**: der „försäkringskassan“ (Versicherungskasse). Leistungen ärztlicher Dienste (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt usw.) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;
- im **Vereinigten Königreich**: Mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Trägers in Anspruch genommen werden;
- in **Island**: der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik; mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;
- in **Liechtenstein**: unmittelbar den ärztlichen Diensten (Arzt, Krankenhaus usw.);
- in **Norwegen**: dem „lokale Trygdekontor“ (Örtliches Versicherungsamt). Mit diesem Vordruck können Leistungen ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden.
- b) Für den Bezug von Geldleistungen muss der Versicherte dem Träger des Aufenthaltsorts innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitseinstellungsanzeige übermitteln oder, wenn die für den zuständigen Träger oder für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften es vorsehen, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen.

## ANMERKUNGEN

- (\*) Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit, gilt dieser Vordruck auch für Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe des Landes: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.  
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (4) Das Datum ist in folgender Reihenfolge anzugeben: Tag/Monat/Jahr.
- (5) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (6) Bei italienischen Staatsangehörigen möglichst die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (7) Nur anzugeben, wenn die Anschrift der Familienangehörigen von der Anschrift des Arbeitnehmers oder des Studierenden abweicht.
- (8) Auszufüllen, falls vorhanden.

**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTS IN EINEM MITGLIEDSTAAT**

(Achtung: Dieser Vordruck verleiht keinen Anspruch, wenn Zweck der Reise eine ärztliche Behandlung im Ausland ist.)

Verordnungen über soziale Sicherheit: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Art. 22b; Art. 34b.

Der zuständige Träger füllt den Vordruck in Druckschrift aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat.

<b>1.</b>	<input type="checkbox"/> <b>Selbständiger</b> , der in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat eine Tätigkeit ausübt <input type="checkbox"/> <b>Studierender</b> gemäß Artikel 34b				
1.1	Name (2): ..... Frühere Namen (2): ..... Vornamen: ..... Geburtsdatum (3) ..... Ständige Anschrift: Straße ..... Hausnr.: ..... Briefkasten: ..... Ort ..... Postleitzahl ..... Land (1) .....				
1.2	Kenn-Nummer: .....				

<b>2.</b>	<b>Familienangehörige</b>				
2.1	Name (2)	Frühere Namen (2)	Vornamen	Geburtsdatum (3)	Kenn-Nummer
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
2.2	Ständige Anschrift (4): Straße ..... Ort ..... Postleitzahl ..... Land (1) .....				

3. Mit diesem Vordruck können die  in Feld 1 und/oder  in Feld 2 angegebenen Personen, die sich **vorübergehend** in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes **nur bei Krankenhausbehandlung die erforderlichen Leistungen** erlangen:

in (1): ..... vom (3): ..... bis zum: ..... einschließlich

<b>4.</b>	<b>Zuständiger Träger</b>				
4.1	Bezeichnung: .....			Kenn-Nummer: .....	
4.2	Anschrift: Straße ..... Ort ..... Postleitzahl ..... Land: BELGIEN				
4.3	Stempel:		Datum (3): ..... Unterschrift: .....		

## HINWEISE FÜR DEN VERSICHERTEN UND DESSEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Bei einer Aufnahme ins Krankenhaus ist dieser Vordruck dem Träger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar:

in **Dänemark**: den praktischen Ärzten, Zahnärzten und öffentlichen Krankenhäusern. Fachärztliche Behandlung können Sie aufgrund einer Verweisung des praktischen Arztes in Anspruch nehmen. Weitere Auskünfte erteilt die Gemeinde-/Gebietsverwaltung;

in **Deutschland**: der Krankenkasse Ihrer Wahl, die gegen den Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne die Voraussetzung des unverzüglichen Erfordernisses verleiht;

in **Griechenland**: in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die dem Betreffenden ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;

in **Spanien**: den Ärzte- und Krankenhausdiensten des spanischen öffentlichen Gesundheitswesens. Der Vordruck ist zusammen mit einer Fotokopie vorzulegen;

in **Frankreich**: beim Antrag auf Erstattung der „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Ortskrankenkasse) oder bei Krankenhausbehandlung unmittelbar dem Krankenhaus;

in **Irland**: dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;

in **Italien**: in der Regel der gebietsmäßig zuständigen „Azienda sanitaria locale“ (ASL) (Ortsstelle der Gesundheitsverwaltung); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt dem „Ministero della sanità — Ufficio di sanità marittima o aerea“ (Gesundheitsministerium — gebietsmäßig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);

in **Luxemburg**: der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);

in den **Niederlanden**: der „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds“ (ANOZ — Allgemeine Niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) in Utrecht, die gegen diesen Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne Voraussetzung des unmittelbaren Erfordernisses verleiht;

in **Österreich**: der für den Aufenthaltsort zuständigen „Gebietskrankenkasse“;

in **Portugal**: für das Festland: der „Administração Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; für Madeira: der „Direcção Regional de Saúde Pública“ (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; für die Azoren: der „Direcção Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsdirektion in Angra do Heroísmo);

in **Finnland**: der Ortsgeschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt), wenn im Privatsektor angefallene Arztkosten erstattet werden sollen. Sachleistungen sind bei kommunalen Gesundheitsversorgungsstellen und öffentlichen Krankenhäusern gegen Vorlage dieser Bescheinigung zu erhalten;

in **Schweden**: der „försäkringskassan“ (Versicherungskasse). Leistungen ärztlicher Dienste (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt usw.) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;

im **Vereinigten Königreich**: Mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Trägers in Anspruch genommen werden;

in **Island**: der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik; mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;

in **Liechtenstein**: unmittelbar den ärztlichen Diensten (Arzt, Krankenhaus usw.);

in **Norwegen**: dem „lokale Trygdekontor“ (Örtliches Versicherungsamt). Mit diesem Vordruck können Leistungen ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden.

## HINWEISE

(\*) Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit, gilt dieser Vordruck auch für Island, Liechtenstein und Norwegen.

(<sup>1</sup>) Kennbuchstabe des Landes: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.

(<sup>2</sup>) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.

Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.

(<sup>3</sup>) Das Datum ist in folgender Reihenfolge anzugeben: Tag/Monat/Jahr.

(<sup>4</sup>) Nur anzugeben, wenn die Anschrift der Familienangehörigen von der Anschrift des Arbeitnehmers oder des Studierenden abweicht.

**BESCHLUSS Nr. 178**  
**vom 9. Dezember 1999**  
**über die Auslegung von Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72**  
(2000/749/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates <sup>(1)</sup>, wonach die Verwaltungskommission alle Verwaltungsfragen und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 ergeben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Auslegung von Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist es wiederholt zu Schwierigkeiten gekommen.
- (2) Eine einheitliche Auslegung ist in allen Mitgliedstaaten erforderlich.
- (3) In Übereinstimmung mit den in Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festgelegten Bedingungen —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Der Begriff „Leistungsempfänger“ in Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 hat folgende Bedeutung:
  - die Person, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Tatsache hat, dass die Leistung auf der Grundlage von Versicherungszeiten und/oder Wohnzeiten berechnet oder erbracht werden kann, die von einer anderen Person zurückgelegt wurden, und an die infolgedessen die tatsächliche Zahlung gerichtet ist, die sie aber nicht notwendigerweise selbst entgegennimmt.

Als „Leistungsempfänger“ gilt nicht ein Verwandter, Beauftragter, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vormund, der die Leistung für den Empfänger entgegennimmt.
2. Alle Einbehalte gemäß Artikel 111 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 können von Nachzahlungen oder laufenden Zahlungen an einen Leistungsempfänger unabhängig vom Sozialversicherungszweig erfolgen, in dessen Rahmen die Leistung gezahlt wird, und zwar unter der Bedingung, dass der Einbehalt sowohl die Anforderungen in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats erfüllt, der versucht, den zuviel gezahlten Betrag hereinzubringen, als auch des Mitgliedstaats, der den Einbehalt durchführen soll.
3. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*  
Jorma PERÄLÄ

---

<sup>(1)</sup> Geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1).

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 160 vom 26. Juni 1999)

## 1. Seite 94, Artikel 36 Absatz 2:

*anstatt:* „... Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 <sup>(1)</sup> ...“

*muss es heißen:* „... Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 <sup>(1)</sup> ...“.

Die Fußnote bleibt unverändert.

## 2. Seite 97, Artikel 45 Absatz 1:

*anstatt:* „... die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 <sup>(1)</sup>, (EG) Nr. 1261/1999 <sup>(2)</sup> und ...“

*muss es heißen:* „... die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 <sup>(1)</sup>, (EG) Nr. 1784/1999 <sup>(2)</sup> und ...“.

Die Fußnoten <sup>(1)</sup> und <sup>(2)</sup> erhalten folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.“

„<sup>(2)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.“.

## 3. Seite 100, Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b) (neue Fassung des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96):

## a) Absatz 1 des neuen Artikels 52:

*anstatt:* „... Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(\*)</sup>“

*muss es heißen:* „... Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 <sup>(\*)</sup>“.

Die Fußnote <sup>(\*)</sup> nach Artikel 52 erhält folgende Fassung:

„<sup>(\*)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.“

## b) Absatz 2 des neuen Artikels 52:

*anstatt:* „... Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ...“

*muss es heißen:* „... Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ...“.

---